

Zeitschrift:	Freidenker [1956-2007]
Herausgeber:	Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band:	68 (1985)
Heft:	2
Artikel:	Anmerkung der Redaktion zur Angelaufenen Diskussion um die von der Sektion Graubünden beantragte Statutenänderung
Autor:	Buess, Werner / Schwengeler, Lilly / Sonderegger, Werner
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-413166

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anmerkung der Redaktion zur ANGELAUFENEN Diskussion um die von der Sektion Graubünden beantragte Statutenänderung

Die in der Januar-Nummer des «Freidenkers» erfolgte Publikation, als Denkanstoß der Bündner Gesinnungsfreunde gedacht, hat eine Grosszahl von Reaktionen hervorgerufen.

In dieser und der folgenden Ausgabe sollen möglichst viele dieser Meinungen publiziert werden. Dies soll dazu beitragen, vor der Delegiertenversammlung in Aarau einen Überblick der gefassten Meinungen zu erhalten. Einmal mehr machen wir dabei darauf aufmerksam, dass alle mit Namen gezeichneten Artikel und Meinungen nicht mit der Haltung der Redaktion identisch sein müssen.

Werner Buess, Redaktor

Schönheitsfehler...

Der Präsident der Regionalgruppe Graubünden schlägt vor, den 2. Satz in Artikel 4 der Statuten der FVS zu streichen. Er zitiert den Satz allerdings nicht richtig, fügte das Wort «anderen» bei, und bezeichnete ihn als Schönheitsfehler.

Die Tatsache, dass die Freidenker keine Mitglieder von Religionsgemeinschaften in den Vorständen haben wollen, verknüpft er mit fehlenden Menschenrechten in der FVS. Eine erstaunliche und recht verworrene Schlussfolgerung. Ein Menschenrecht ist es, dass wir uns in der Schweiz der Freidenker-Vereinigung anschliessen können, ohne deshalb verfolgt oder verfemt zu werden. Wo Religionsgemeinschaften regieren, ist auch dieses Menschenrecht nicht vorhanden (erinnern wir uns doch z. B. an Franko-Spanien!).

Wer aus irgendwelchen Gründen, sei es der Eltern oder der beruflichen Stellung wegen, sei es aus Angst vor dem angedrohten «Jüngsten Gericht», sei es aus religiöser Überzeugung und dem Wunsch nach ewigem Leben, in einer Religionsgemeinschaft verbleibt, kann nicht wirklich mitarbeiten bei den Freidenkern. Als «Schönheitsfehler» bezeichne ich daher den Vorschlag von G. P. Luck.

Lilly Schwengeler

Mirscheint, hier werden Äpfel mit Aprikosen verglichen!

Menschenrechte werden dort verletzt, wo mächtige Gruppen wie Staaten, Mehrheitsparteien, Kirchen, die Mitmenschen zu etwas zwingen, deren Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht auf eigene Meinung und deren öffentlicher Äusserung einschränken oder verbieten.

Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz zwingt niemanden, weder zur Mitgliedschaft, noch zur Annahme atheistischer Thesen. Im Gegenteil, sie fordert für Alle das Recht zur eigenen Meinung. Nicht zuletzt deshalb ist es meiner Auffassung nach unmöglich, gleichzeitig Mitglied der Freidenker, wie auch einer religiösen Gemeinde zu sein. Es gibt keine Kirchen oder gar Sekten, die ihren Mitgliedern absolute Denkfreiheit gewähren. Es ist dies auch nicht möglich, leben diese Gemeinschaften doch von Dogmen und Vorschriften, von Autorität. Wenn die Freidenker-Vereinigung manchmal auch Mitbürger aufnimmt, die mit der Kirche noch nicht gebrochen haben, zeugt dies nur von grosser Toleranz und Überzeugung in ihre geistige Überlegenheit. Dass solche Leute nicht in die FVS-Vorstände wählbar sein sollen, ist jedoch richtig. Hier gehören nur Mitglieder hin, die frei von Dogmen sind, die immer und überall uneingeschränkt für das freie Denken eintreten. Es wäre unseren Bemühungen, die Trennung von Kirche und Staat herbeizuführen, den unberechtigten übermässigen Einfluss auf unsere Gesetzgebung zu mindern, absolut abträglich, wenn Mitglieder von Kirchen in unseren Vorständen sässen.

Statt die Vorstände des FVS für Kirchensteuerzahler zu öffnen würde ich eher vorschlagen, die FVS-Beiträge für solche Mitglieder auf den gleichen Betrag festzusetzen, den diese an ihre jeweiligen Kirchen abliefern müssen! Tolerant wollen wir gerne sein, aber bitte nicht naiv.

Werner Sonderegger

Die Regionalgruppe Graubünden schlägt vor, anlässlich einer Änderung unserer Statuten in Zukunft aus Toleranzgründen zu gestatten, dass ein Freidenker-Vorstandsmitglied gleichzeitig einer (anderen) Religionsgemeinschaft angehören kann. (Das Wörtchen «anderen» ist übrigens in den Statuten wegzulassen, da wir Freidenker ja keine Religionsgemeinschaft sind).

Dieses Ansinnen ist ungefähr das gleiche, wie wenn man aus Gründen der Toleranz in irgendwelchen Statuten festhalten möchte, dass der Präsident eines Rauchervereins auch gleichzeitig Präsident eines Nichtrauchervereins sein könne.

Irgendwie muss es einem doch aufstossen, dass es zu einer Interessenkollision kommt. Entweder ist hier Heuchelei im Spiel oder man will eine Religionsgemeinschaft unterwandern, beides für uns unhaltbare Absichten.

Ein Vorstandsmitglied muss sich exponieren, also mit offenen Karten spielen können. Oder ist etwa zu erwarten, dass im umgekehrten Fall einem Bischof oder einem Kardinal von der katholischen Kirche gestattet würde, als Vorstandsmitglied die Interessen der Freidenker wahrzunehmen? Und dies, wie gesagt, aus Toleranzgründen?

Ich habe sicher nichts gegen Toleranz, aber man muss auch die Grenzen der Toleranz kennen. Man kann z. B. gegenüber Homosexuellen tolerant sein, aber soll man mit der Toleranz soweit gehen, dass sie sich öffentlich produzieren und heiraten können?

Diese zwitterhafte Stellung: Freidenker-Vorstandsmitglied und gleichzeitig Angehöriger einer Religionsgemeinschaft, kann nie befriedigen und eine entsprechende Statutenänderung, welche dies gestatten würde, ist daher strikte abzulehnen.

Walter Herrmann, OG Zürich